

EINLADUNG BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 17. Juni 2015, 20.00 Uhr, im Gemeindehaus,
Sitzungszimmer 2. Stock

- Geschäfte:
1. Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2014
 2. Jahresrechnung 2014
 3. Projekt der EBL für eine Windkraftanlage auf dem Gemeindebann Füllinsdorf: Grundsatzentscheid der Bürgergemeinde und Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zur Unterzeichnung des Standortvertrages und eines späteren, allfälligen Baurechtsvertrages
 4. Einbürgerungen
 5. Diverses

Die Bürgergemeindeversammlung ist öffentlich. Nicht stimmberechtigte Personen werden gebeten, im speziell gekennzeichneten Bereich Platz zu nehmen.

Die Broschüre "Jahresrechnung 2014" kann am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Zudem ist sie auf der Homepage der Gemeinde Füllinsdorf unter "Bürgergemeindeversammlung" aufgeschaltet.

1. Das **Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2014** kann während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. An der Versammlung werden nur die Beschlüsse verlesen.

2. Jahresrechnung 2014

Bericht (Beträge auf CHF 100 gerundet)

Die Rechnung 2014 der Bürgergemeinde Füllinsdorf weist einen Ertragsüberschuss von **CHF 78'500** aus (Budget 2014: Ertragsüberschuss von CHF 16'400). Gemäss der Bilanz per 31.12.2014 besteht ein Guthaben von CHF 1'821'300 gegenüber der Einwohnergemeinde Füllinsdorf. Die Abnahme im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 beträgt CHF 31'400. Das Eigenkapital erhöht sich mit dem Ertragsüberschuss von CHF 78'500 auf CHF 1'898'700. Im 2014 sind brutto CHF 15'000 Kapital- und Zinserträge erwirtschaftet worden. Der Anteil des kurzfristigen Fremdkapitals beträgt per Ende 2014 nur CHF 38'100 oder 1.97 %.

Übersicht

Laufende Rechnung	Rechnung	Budget	Differenz
Aufwand (in CHF)	178'800	158'100	20'700
Ertrag (in CHF)	257'300	174'500	-82'800
Ertragsüberschuss	78'500	16'400	

Allgemeine Verwaltung

Die Minderaufwendungen von CHF 4'300 sind durch Einsparungen im übrigen Personalaufwand und beim übrigen Sachaufwand entstanden. Anschaffungen für Büromaterial und Gerätschaften wurden nicht getätigt. Zudem sind weniger Beitragszahlungen (Defizitbeitrag Weihnachtsmarkt) angefallen. Hingegen musste für Arbeitsstunden der Kirschbaumkommission und zusätzliches Bäume schneiden mehr ausgegeben werden. Die Nettoaufwendungen für die Kirschbaumanlage sind leicht über Budget. Die Mehrerträge resultieren aus den Gebühreneinnahmen von Einbürgerungen.

Bürgerrechnung	Rechnung	Budget	Differenz
Aufwand (in CHF)	25'100	29'400	-4'300
Ertrag (in CHF)	13'900	7'200	-6'700
Aufwandüberschuss	11'200	22'200	

Volkswirtschaft

Für den Waldwegunterhalt des Elbisstutz wurden CHF 3'000 mehr als budgetiert ausgegeben. Für Waldarbeiten sind jedoch ca. CHF 10'000 weniger Kosten für Holzernte und Traktor angefallen (Kosten für Holzernte Uhuweg wurden von der Einwohnergemeinde übernommen). Der Waldbewirtschaftungsaufwand des Revierforstverbandes reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr, so dass für die Gemeinde ebenfalls ca. CHF 8'000 Franken weniger Kostenanteil entstand. Die Einwohnergemeinde hat der Bürgergemeinde einen Beitrag von CHF 17'800 an die Forstmassnahmen Uhuweg geleistet. Aus dem Betrieb der Deponie Elbisgraben hat die Bürgergemeinde einen Ertrag von CHF 79'900 (Budget: CHF 60'000) erhalten.

Forstwirtschaft, sonstige Betriebe	Rechnung	Budget	Differenz
Aufwand (in CHF)	112'600	128'700	-16'100
Ertrag (in CHF)	171'000	138'800	-32'200
Ertragsüberschuss	58'400	10'100	

Finanzen, Finanzvermögen

Für die 200 Namenaktien der Raurica Wald AG wurde eine Dividende von CHF 3'000 ausgeschüttet, welche nicht budgetiert war. Der Schadenersatzbeitrag von CHF 41'200 der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung wurde an die Einwohnergemeinde (Kostenträger der Forstmassnahmen Uhuweg) überwiesen.

Finanzen	Rechnung	Budget	Differenz
Aufwand (in CHF)	41'200	0	41'200
Ertrag (in CHF)	72'500	28'500	-44'000
Ertragsüberschuss	31'300	28'500	

Verwendung des Ertragsüberschusses

Gemäss Bürgergemeinderechnungsverordnung ist die Verwendung des Ertragsüberschusses offen auszuweisen. Folgende Verwendung wird vorgeschlagen:

Ertragsüberschuss vor Abschluss	CHF	78'537.47
./. keine zusätzliche Verwendung	CHF	0.00
= ausgewiesener Ertragsüberschuss/ Einlage ins Eigenkapital	CHF	78'537.47

Antrag

Der Bürgerrat beantragt der Bürgergemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2014 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 78'537.47 zu genehmigen.

Bericht der Rechnungsprüfungskommission (RPK) an die Bürgergemeindeversammlung Füllinsdorf über die Prüfung der Rechnung 2014

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Rechnung 2014 geprüft. Der Bürgerrat (Gemeinderat) ist für die Aufstellung der Jahresrechnung sowie deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Wir haben die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt wurden. Wir nahmen analytische Prüfungshandlungen vor, befragten die mit der Erstellung der Rechnung betrauten Personen und führten Detailprüfungen durch. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung 2014 den gesetzlichen Grundlagen und den reglementarischen Vorschriften.

Die RPK empfiehlt der Bürgergemeindeversammlung, die vorliegende Rechnung zu genehmigen.

Füllinsdorf, 13. Mai 2015

Der Präsident

Peter Jänchen

Ein Mitglied

Silvia Tschudin

3. Projekt der EBL für eine Windkraftanlage auf dem Gemeindebann Füllinsdorf: Grundsatzentscheid der Bürgergemeinde und Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zur Unterzeichnung des Standortvertrages und eines späteren, allfälligen Baurechtsvertrages

Bericht

Ausgangslage

Der Kanton Basel-Landschaft hat in seinem Richtplan verschiedene Standorte für Windkraftanlagen ausgeschieden. Gemäss heutigem Planungsstand befindet sich eine der insgesamt 7 zu prüfenden Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet von Füllinsdorf resp. auf dem Grundstück Nr. 990 der Bürgergemeinde Füllinsdorf auf dem Elbisberg (nahe der Deponie Elbisgraben).

Mit der Elektra Baselland (EBL) als potentieller Erstellerin und Betreiberin von Windkraftanlagen bestehen seit geraumer Zeit Kontakte betreffend der Projektentwicklung eines möglichen Windparks. An diesen Gesprächen nehmen jeweils auch Vertreter der übrigen betroffenen Bürgergemeinden Lausen, Arisdorf, Liestal und Sissach teil.

Um Aufschluss darüber zu erhalten, ob sich der Höhenzug zwischen Liestal und Sissach überhaupt für einen rentablen Betrieb von Windkraftanlagen eignet, haben die Bürgergemeinden der EBL die Bewilligung erteilt, auf ihren Arealen erste Infrarot-Windmessungen, sogenannte LIDAR-Messungen, vorzunehmen. Aufgrund der bisherigen Messergebnisse können derzeit noch keine abschliessenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit des Windparks gemacht werden. Die LIDAR-Messungen werden mit anderen vergleichbaren Messstellen, rückwirkend über eine längere Zeit verglichen, um so zu aufschlussreichen Zahlen zu kommen. Werden sich die abgeglichenen Zahlen im wirtschaftlichen Rahmen bewegen, werden weitere noch genauere Windmessungen mittels fest installierten Messmasten erfolgen.

a) Standortvertrag

Die EBL hat klar signalisiert, dass sie die Realisierung der Windkraftanlagen nur vorantreiben wird, wenn die vorgesehenen Windmessungen mit den Messmasten einen rentablen Betrieb versprechen. Sollten die später ermittelten Werte zu knapp sein, wird die EBL darauf verzichten.

Solche Windmessungen mittels Messmasten sind kostenaufwändig. Aus diesem Grunde will sich die EBL nur engagieren, wenn sie im Hinblick auf die spätere Realisierung auch die Gewissheit hat, dass sie als Erstellerin und Betreiberin einer solchen Anlage Vertragspartnerin der Bürgergemeinden ist. Zu diesem Zweck schlägt die EBL vor, mit den einzelnen Grundeigentümerinnen, d.h. den Bürgergemeinden, sogenannte Standortverträge abzuschliessen. Sie sollen einerseits die rechtliche Grundlage für die Durchführung der Windmessungen mittels Messmasten sichern, haben aber zudem bereits den möglichen späteren Abschluss eines Baurechtsvertrages zum Ziel.

Inhalt des Standortvertrages

- Zurverfügungstellung des Grundstücks, resp. des entsprechenden Abschnitts für Windmessungen und Reservation dieses Grundstücks im Hinblick auf die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen und ihrer Erschliessung im Baurecht. Der Vertrag hält die Grundzüge eines allfälligen späteren Baurechtsvertrages fest. Die Landeigentümerin verpflichtet sich mit diesem Vertrag zum Abschluss eines entsprechenden Baurechtsvertrages und zur Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts.
- Die EBL und deren Beauftragte sind berechtigt, auf den Parzellen Windmessmasten zu errichten und haben zu Jederzeit ein Zutrittsrecht. Die Landeigentümerin räumt der EBL und deren Beauftragten das ausschliessliche Recht zur Projektentwicklung (inkl. Einreichen des

- Baugesuches) und Windmessung auf diesen Grundstücken ein. Die gesammelten Daten sind Eigentum der EBL. Sie trägt die Kosten für die Standortentwicklung.
- Die Entschädigung beläuft sich auf CHF 500.00 pro Parzelle und Jahr.
 - Der Standortvertrag tritt nach Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem Abschluss des Baurechtsvertrages, spätestens aber nach einer Laufzeit von 30 Jahren.
 - Die EBL kann das Projekt jederzeit aufgeben und den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten auf ein Monatsende kündigen, ohne Kostenfolge für die Landeigentümerin. Für die Landeigentümerin ist der Vertrag während der Vertragsdauer nicht kündbar.
 - Bei Projektabbruch entfernt die EBL sämtliche Bauten auf eigene Kosten und verpflichtet sich, den ursprünglichen Zustand der benutzten Fläche wiederherzustellen.

Die Standortverträge haben für alle beteiligten Bürgergemeinden den gleichen Wortlaut und die gleichen Bedingungen. Entsprechend werden keine separaten Verhandlungen geführt.

b) Projektablauf

- Stimmt die Bürgergemeindeversammlung der Erstellung von Windkraftanlagen auf ihrem Grundstück grundsätzlich zu, wird bei wirtschaftlich tragfähigen Ergebnissen der aktuellen Windmessungen (LIDAR) der Standortvertrag unterzeichnet und es sind die folgenden Arbeitsschritte vorgesehen:
 - Öffentlichkeitsarbeit in der Bürgergemeinde
 - LIDAR-Messungen zeigen Wirtschaftlichkeit an
 - Unterzeichnung der Baurechtsverträge
 - Herbst 2015
 - Erarbeitung Baugesuch Windmessmasten zur detaillierten Windmessung
 - Optimierung des Windparklayouts anhand der detaillierten Windmessergebnisse
 - Detailabklärungen für Transport, Logistik, Netzanschluss
 - Beginn der Untersuchungen für die Umzonung mit den am Projekt beteiligten Gemeinden
 - Wiederkehrende Information der Gemeinden über den Projektfortschritt (Begleitgruppensitzungen)
 - Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden
 - Gespräche mit Umweltschutzorganisationen
 - Abstimmung über Zonenplanänderung durch die Einwohnergemeinden

Bei positivem Votum aller Gemeinden:

- Erstellen der Anträge für Bau- und Rodungsbewilligung
- Gegebenenfalls Einspracheverhandlungen
- Erhalt der Bau- und Rodungsbewilligung
- Gründung Projektgesellschaft und des Energiefonds
- Vertragsverhandlungen mit Anlagenlieferant
- Ausschreibung der diversen Arbeiten am Projekt
- Bau der Infrastruktur
- Aufbau der geplanten Anlagen und Projektabschluss

Ein Projekt dieser Grössenordnung benötigt erfahrungsgemäss im schweizerischen Durchschnitt rund 8 Jahre Zeit (ohne Einsprachen) bis zum Erreichen der Baubewilligung. Die Bearbeitungszeit der einzelnen genannten Punkte in der Planungs- und Genehmigungsphase sind projektspezifisch und daher zeitlich nicht vorhersehbar.

c) Grundzüge des Baurechtsvertrages

Wie bereits unter Punkt a) "Standortvertrag" festgehalten, beinhaltet der Abschluss des Standortvertrages auch bereits die Sicherung eines möglichen späteren Baurechtsvertrages. Nach erfolgter Baubewilligung und Erhalt der weiteren nötigen Bewilligungen wird die EBL oder die Betreibergesellschaft die Windenergieanlagen im Baurecht erstellen und betreiben. Die

Parteien verpflichten sich bei Abschluss des Standortvertrages bereits, dafür ein selbständiges und dauerndes Baurecht mit mindestens den folgenden Konditionen zu errichten:

- Der Baurechtsvertrag wird mit der EBL oder einer noch zu gründenden Betreibergesellschaft abgeschlossen.
- Der Baurechtsvertrag wird für die Dauer von 30 Jahren mit einseitiger Verlängerungsoption zu Gunsten EBL von weiteren 20 - 25 Jahren abgeschlossen.
- Das Baurecht wird im Grundbuch eingetragen und ist übertragbar.
- Die EBL kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit dem Einverständnis des Landeigentümers auf Dritte übertragen. Nicht als Dritte gelten Gesellschaften innerhalb der EBL-Gruppe.
- Das gesetzliche Vorkaufsrecht des Landeigentümers am Baurecht und der EBL an den mit dem Baurecht belasteten Grundstücken wird gegenseitig wegbedungen.
- Der EBL werden alle nötigen Rechte für die Zufahrt, den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf den Grundstücken eingeräumt.
- Die EBL trägt sämtliche Kosten für den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen, sowie für den spezifischen Neubau und die Erweiterung der Zugangsstrassen und deren nutzungsbedingten Unterhalt.
- Die EBL verpflichtet sich zur Bezahlung eines Entgeltes für die Benutzung des Bodens und als Ersatz für entgangene Erlöse, wie folgt:
 - Gesamtentgelt: 1.5 % des Jahres-Netto-Umsatzes (Stromerlös), welcher mit den auf den Grundstücken errichteten Windenergieanlagen erwirtschaftet wird; mindestens jedoch CHF 8'000.00 pro Windkraftanlage und Jahr (garantierter Fixanteil).
- Die Ausschüttung des Gesamtentgelts erfolgt nach Massgabe eines Flächenpachtmodells. Dieses sieht folgende Modalitäten vor:
 - 60 % des Entgelts wird an die Eigentümer der Standortparzellen der Windenergieanlage ausgeschüttet.
 - 40 % des Entgelts wird flächenanteilig an die Besitzer aller Parzellen im Radius von 150 Meter um die Windenergieanlage ausgeschüttet.
- Der Flächenbedarf für die Windenergieanlagen sowie für die benötigten Nebeninstallationen wird während dem Bau und Betrieb auf ein Minimum beschränkt.
- Auf den nicht überbauten Flächen können alle land- und forstwirtschaftlichen Aktivitäten weiterbetrieben werden, sofern der Betrieb der Windenergieanlagen nicht gefährdet wird.
- Bei Beendigung des Baurechtsvertrages verpflichtet sich die EBL auf eigene Kosten sämtliche Bauten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Flächen wieder herzustellen.

d) Wirkung des Standortvertrages

Der Standortvertrag sowie der allfällige spätere Baurechtsvertrag werden ausschliesslich zwischen der EBL und der Bürgergemeinde Füllinsdorf abgeschlossen. Auf diesen Vertragsabschluss hat die Einwohnergemeinde keinen Einfluss.

Sollten die Windkraftanlagen jedoch realisiert werden, so hat dies zwingend auch eine Änderung des Zonenplanes Landschaft zur Folge. Die Genehmigung des Zonenplanes Landschaft liegt in der Hoheit der Einwohnergemeinde. Das heisst, dass auch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde zu einem späteren Zeitpunkt zum Projekt von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet Füllinsdorf ein Mitspracherecht haben.

e) Spätere finanzielle Beteiligung

Es ist vorgesehen, dass sich die Gemeinden bei einer Realisierung des Windparks Nr. 7 auf dem Höhenzug zwischen Füllinsdorf und Sissach finanziell beteiligen können. Vorgesehen ist seitens der EBL, den Gemeinden eine Beteiligung in der Höhe von 10 % des Investitionsvolumens anzubieten.

Der Entscheid über eine finanzielle Beteiligung liegt dann wieder bei der Bürgergemeindeversammlung.

f) Abstimmungsprozedere

In einer ersten Abstimmung anlässlich der Bürgergemeindeversammlung geht es darum, einen Grundsatzentscheid für oder gegen Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Bürgergemeinde Füllinsdorf zu fällen.

Bei einem NEIN zum Projekt von Windkraftanlagen auf dem Gemeindebann von Füllinsdorf erübrigt sich die nachfolgende Abstimmung über den Standortvertrag. Gleichzeitig ist das Projekt gemäss Aussage der EBL aber auch für die übrigen Gemeinden erledigt, da die EBL den Windpark Nr. 7 nur weiterverfolgen wird, wenn alle Bürgergemeinden zustimmen.

Bei einem JA zum Projekt von Windkraftanlagen hat die Bürgergemeindeversammlung darüber zu entscheiden, ob sie dem vorliegenden Standortvertrag zustimmen will. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Zustimmung gleichzeitig die Kompetenzerteilung an den Gemeinderat beinhaltet, zum späteren Abschluss eines Baurechtsvertrages gemäss den oben genannten Eckwerten beinhaltet.

Erwägungen

Aufgrund der Schweizer Energiepolitik soll in Zukunft der Energiebedarf vermehrt durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Der Gemeinde- bzw. Bürgerrat unterstützt im Grundsatz diese Forderung und somit auch das Projekt der EBL für Windkraftanlagen (Windpark 7).

Für die Erstellung einer Windkraftanlage auf dem Gemeindegebiet Füllinsdorf, muss im Landschaftsplan eine Spezialzone "Windkraftanlage" ausgeschieden werden. Die Einrichtung dieser Spezialzone benötigt einen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung. Somit hat die Bevölkerung dann die Möglichkeit sich in die Entscheidungsfindung einzubringen.

Der vorliegende Standortvertrag regelt die Planung und Erstellung von Windenergieanlagen im Perimeter 7 des kantonalen Richtplans zwischen den Landeigentümern (Bürgergemeinde) und der EBL. Dieser Standortvertrag wird als ausgewogen und gut taxiert. Die Bürgergemeinden können bei einer allfälligen Realisierung mit zusätzlichen Einnahmen rechnen.

Antrag

Der Gemeinderat bzw. Bürgerrat beantragt der Bürgergemeindeversammlung als Beschluss:

1. Die Bürgergemeinde Füllinsdorf ist mit der Projektierung sowie der allfälligen Einrichtung und dem Betrieb einer Windkraftanlage auf ihrem Grundstück Nr. 990 einverstanden.
2. Dem Bürger- bzw. Gemeinderat wird die Kompetenz zum Abschluss eines Standortvertrages mit der EBL erteilt. Dieser beinhaltet die Kompetenzerteilung an den Bürger- bzw. Gemeinderat zum späteren Abschluss eines Baurechtsvertrages gemäss den in dieser Vorlage genannten Eckwerten.

4. Die EinbürgerungskandidatInnen sind

D e r v i s e v i c Sejla, 1998

von Bosnien und Herzegowina
in Füllinsdorf seit 1. September 2009

F a r d a d Nasser, 1963, mit Ehefrau Fardad geb. Abbasi Fahimeh, 1969

von Iran
in Füllinsdorf seit 1. Juli 2009

G a n e s h a t h a s Kirthana, 1995

von Sri Lanka
in Füllinsdorf seit 1. Mai 1996

H e i l b r u n n e r Jörg, 1960

von Deutschland
in Füllinsdorf seit 1. Februar 2005

L u o n g o Nicola, 1963

von Italien
in Füllinsdorf seit 1. Oktober 1998

T u n a j Daniel, 1999

von Kosovo
in Füllinsdorf seit 1. März 2001

T u n a j David, 1997

von Kosovo
in Füllinsdorf seit 1. März 2001

Y i l d i z Cumhur, 1974, mit Ehefrau Yildiz geb. Yildiz Sare, 1976, und den Kindern Meryem Rana, 2004, und Mâlik Emre, 2006

von der Türkei
in Füllinsdorf seit 1. September 1999